



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2018

9688/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0151 (NLE)

TRANS 239

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird
--------	---

PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DIE PERSONENBEFÖRDERUNG
IM GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR
MIT OMNIBUSSEN (INTERBUS-ÜBEREINKOMMEN),
DURCH DAS DEM KÖNIGREICH MAROKKO DER BEITRITT ERMÖGLICHT WIRD

INTERBUS/P/MA/de 1

gestützt auf das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)¹ und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2003²,

in dem Bestreben, die internationalen Beziehungen im Personenverkehr, den Tourismus und den kulturellen Austausch über die derzeit für den Beitritt in Betracht kommenden Länder hinaus weiterzuentwickeln,

dem Wunsch folgend, das Interbus-Übereinkommen für den Beitritt des Königreichs Marokko zu öffnen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt zum Interbus-Übereinkommen steht ausschließlich den Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) und bestimmten anderen europäischen Ländern nach Maßgabe des Übereinkommens offen.
- (2) Das Königreich Marokko hat Beobachterstatus in der EKVM, ist jedoch derzeit weder Mitglied noch in anderer Weise berechtigt, dem Interbus-Übereinkommen beizutreten.

¹ ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 13.

² ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 44.

- (3) Um das Interbus-Übereinkommen für den Beitritt des Königreichs Marokko zu öffnen, sollte das Interbus-Übereinkommen geändert werden —

HABEN BESCHLOSSEN, das Interbus-Übereinkommen entsprechend zu ändern, und

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ÄNDERUNG DES INTERBUS-ÜBEREINKOMMENS

ARTIKEL 1

Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) erhält folgende Fassung:

„Dieses Übereinkommen ist auch offen für den Beitritt der Republik San Marino, des Fürstentums Andorra, des Fürstentums Monaco und des Königreichs Marokko.“

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2

Dieses Protokoll wird vom ... bis zum ...[ABl.: Bitte das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST 9562/18 des Rates sowie das Datum 9 Monate danach einfügen] für die Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, das als Hinterlegungsstelle für dieses Protokoll dient, zur Unterzeichnung aufgelegt.

ARTIKEL 3

Dieses Protokoll wird von den unterzeichnenden Parteien nach ihren jeweiligen Verfahrensregeln unterzeichnet, genehmigt oder ratifiziert. Die Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunden sind bei der Hinterlegungsstelle für das Protokoll zu hinterlegen, die alle anderen Vertragsparteien benachrichtigt.

ARTIKEL 4

Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die es genehmigt oder ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem mindestens drei Vertragsparteien, darunter die Europäische Union, ihre Genehmigungs- oder Ratifizierungsurkunde hinterlegt haben.

ARTIKEL 5

Dieses Protokoll wird in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei jede dieser Fassungen gleichermaßen als verbindlich anzusehen ist; es wird bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, die allen Vertragsparteien eine beglaubigte Kopie des Protokolls übermittelt.

ARTIKEL 6

Jede Vertragspartei sorgt für eine eigene Übersetzung dieses Protokolls in ihre Amtssprache(n) über die in Artikel 5 genannten verbindlichen Sprachen hinaus. Eine Kopie jeder dieser Übersetzung(en) ist bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, die jeder Vertragspartei eine Kopie all dieser Übersetzungen übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Liegt zwischen dem ... und ... [ABl.: Bitte das Datum der Annahme des Beschlusses in Dokument ST 9562/18 des Rates sowie das Datum 9 Monate danach einfügen] in Brüssel zur Unterzeichnung auf.

Für die Europäische Union

Für die Republik Albanien

Für Bosnien und Herzegowina

Für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Für die Republik Moldau

Für Montenegro

Für die Republik Türkei

Für die Ukraine